**3. FEBRUAR 1995 - Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern**

(*Belgisches Staatsblatt* vom 8. Mai 1996)

Diese deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**MINISTERIUM DES INNERN**

**3. FEBRUAR 1995 - Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern**

|  |
| --- |
| ALBERT II., König der Belgier,  Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß! |

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, abgeändert durch die Gesetze vom 28. Juni 1984, 14. Juli 1987, 18. Juli 1991, 6. Mai 1993, 1. Juni 1993, 6. August 1993 und 24. Mai 1994 und durch die Königlichen Erlasse vom 13. Juli 1992 und 31. Dezember 1993;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister und die Personalausweise und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen, insbesondere der Artikel 1 und 1*bis*, abgeändert durch das Gesetz vom 24. Mai 1994;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, insbesondere der Artikel 71*bis*, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 19. Mai 1993, 74, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 28. Januar 1988 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 19. Mai 1993, 80, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 28. Januar 1988 und 19. Mai 1993, 85, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 13. Juli 1992, 95 und 113*quater*, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 19. Mai 1993;

Aufgrund des Gutachtens des Staatsrates;

Auf Vorschlag Unseres Ministers des Innern

HABEN WIR BESCHLOSSEN UND ERLASSEN WIR:

**Artikel 1 -** Artikel 71*bis* des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 19. Mai 1993, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 2 werden die Wörter "der Verwaltung der Öffentlichen Sicherheit, Ausländeramt," durch die Wörter "des Ausländeramts" ersetzt.

2. Ein § 3 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

"§ 3 - Der Ausländer, der sich an der Grenze oder im Königreich als Flüchtling meldet, wird unverzüglich vom Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, oder von seinem Beauftragten ins Warteregister eingetragen, es sei denn, er ist in einer anderen Eigenschaft in den Bevölkerungsregistern eingetragen."

**Art. 2 -** Artikel 74 desselben Erlasses, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 28. Januar 1988 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 19. Mai 1993, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter "bei der Gemeindeverwaltung des Ortes, wo er logiert," durch die Wörter "bei der Gemeindeverwaltung seines Hauptwohnortes" ersetzt.

2. § 1 Absatz 2 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

"Nach Einsicht in das Dokument, das von den mit der Grenzkon­trolle beauftragten Behörden ausgehändigt worden ist, händigt die Gemeindeverwaltung ihm eine Registrierungsbescheinigung Muster A aus, die drei Monate ab dem Datum ihrer Ausstellung gültig ist."

3. In § 3 Absatz 1 werden die Wörter "bei der Gemeindeverwaltung des Ortes, wo er logiert," durch die Wörter "bei der Gemeindeverwaltung seines Hauptwohnortes" ersetzt.

4. In § 4 Absatz 1 werden die Wörter "bei der Gemeindeverwaltung des Ortes, wo er logiert," durch die Wörter "bei der Gemeindeverwaltung seines Hauptwohnortes" ersetzt.

**Art. 3 -** Artikel 80 desselben Erlasses, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 28. Januar 1988 und 19. Mai 1993, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter "bei der Gemeindeverwaltung des Ortes, wo er logiert," durch die Wörter "bei der Gemeindeverwaltung seines Hauptwohnortes" ersetzt.

2. § 1 Absatz 2 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

"Nach Einsicht in die für seine Einreise erforder­lichen Dokumente und in das Dokument, das die mit der Grenzkon­trolle beauftragten Behörden ihm ausgehändigt haben, händigt die Gemeinde­verwaltung ihm eine Registrierungs­bescheinigung Muster A aus, die drei Monate ab dem Datum ihrer Ausstellung gültig ist."

3. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter "bei der Gemeindeverwaltung des Ortes, wo er logiert," durch die Wörter "bei der Gemeindeverwaltung seines Hauptwohnortes" ersetzt.

4. § 2 Absatz 2 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

"Nach Einsicht in die für seine Einreise erforderlichen Dokumente und in das Dokumen­t, das eine der in Artikel 71*bis* § 2 bestimmten Behörden ihm ausgehändigt hat, händigt die Gemeinde­verwal­tung ihm eine Registrierungs­bescheini­gung Muster A aus, die drei Monate ab dem Datum ihrer Ausstellung gültig ist."

5. In § 3 Absatz 1 werden die Wörter "bei der Gemeindeverwaltung des Ortes, wo er logiert," durch die Wörter "bei der Gemeindeverwaltung seines Hauptwohnortes" ersetzt.

**Art. 4 -** In Artikel 85 § 3 Absatz 1 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 13. Juli 1992, wird das Wort "Gemeinderegistern" durch das Wort "Bevölkerungsregistern" ersetzt.

**Art. 5 -** Artikel 95 desselben Erlasses wird durch folgenden Absatz ergänzt:

"Der Ausländer, der beantragt, einem Flüchtling gleichgestellt zu werden, und die Mitglieder seiner Familie unterliegen jedoch weiterhin den Bestimmungen über die Eintragung ins Fremdenregister gemäß Artikel 12 Absatz 1 des Gesetzes."

**Art. 6 -** Artikel 113*quater* § 2 Absatz 1 desselben Erlasses, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 19. Mai 1993, wird durch folgenden Absatz ersetzt:

"§ 2 - Wenn der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose beziehungsweise einer seiner Beigeordneten oder gegebenenfalls der Ständige Widerspruchsausschuss für Flüchtlinge einen Widerspruch im Dringlichkeitsverfahren entgegennimmt­, der gegen eine Aufenthalts- oder Niederlassungsverweigerung eingelegt worden ist, die die Entfernung aus dem Königreich mit sich bringt, händigt die Gemeindeverwaltung des Ortes, wo der Ausländer seinen Hauptwohnort hat, auf Anweisung des Ministers, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staats­gebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, oder seines Beauftragten dem Betreffenden eine Registrierungsbescheinigung Muster A aus, die drei Monate ab dem Datum ihrer Ausstellung gültig ist."

**Art. 7 -** Vorliegender Erlass wird mit 1. Februar 1995 wirksam.

**Art. 8 -** Unser Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 3. Februar 1995

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern

J. VANDE LANOTTE